

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten
der Ergänzungssatzung „Am Kreuztore“ im Stadtbezirk Körbecke
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung einzelner
Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Der Rat der Orgelstadt Borgentreich hat in der Sitzung am 21.12.2021 folgenden Satzungsbeschluss gefasst:

Die Ergänzungssatzung „Am Kreuztore“ im Stadtbezirk Körbecke nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil bestehend aus der Satzung und der Begründung wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ergänzungssatzung „Am Kreuztore“ im Stadtbezirk Körbecke nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ortsüblich bekannt zu machen.

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Wortlaut der Ergänzungssatzung „Am Kreuztore“ im Stadtbezirk Körbecke nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil stimmt mit dem Beschluss des Rates der Orgelstadt Borgentreich vom 21.12.2021 überein.

Der Beschluss des Rates der Orgelstadt Borgentreich über die Aufstellung der Ergänzungssatzung „Am Kreuztore“ im Stadtbezirk Körbecke nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden.

34434 Borgentreich, den 02.06.2022

Nicolas Aisch
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

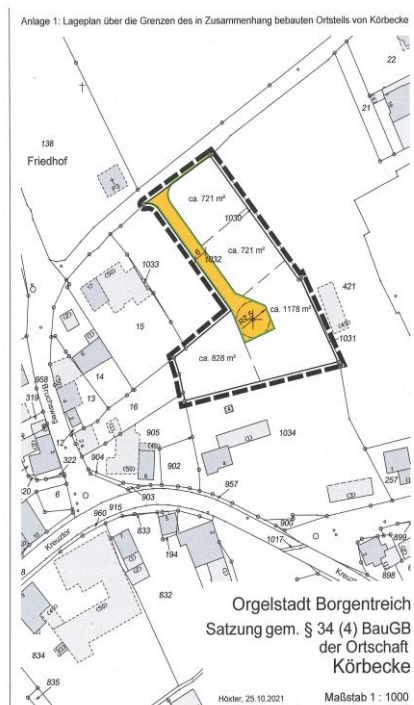
Der vorstehende Satzungsbeschluss über die Ergänzungssatzung „Am Kreuztore“ im Stadtbezirk Körbecke nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

34434 Borgentreich, den 02.06.2022

Nicolas Aisch
Bürgermeister

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung „Am Kreuztore“ im Stadtbezirk Körbecke nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich der der Ergänzungssatzung „Am Kreuztore“ im Stadtbezirk Körbecke nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ist auf dem abgedruckten Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, ersichtlich.



Die Planung wurde nach § 13 BauGB aufgestellt; von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Abgabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Gegenstand der Planung:

Im Stadtbezirk Körbecke bestehen konkrete Nachfragen nach Bauplätzen. Allerdings gibt es zurzeit ein unzureichendes Angebot an verfügbaren Wohnbaugrundstücken. Es sind nahezu alle zur Verfügung stehenden Bauplätze in den Wohngebieten veräußert bzw. schon bebaut, so dass es für Bauwillige kaum die Möglichkeit gibt, ein Baugrundstück zu erwerben und zu bebauen.

Die Orgelstadt Borgentreich beabsichtigte deshalb im Nordwesten des Stadtbezirks Körbecke südlich des Friedhofs und südlich der Straße Breiter Weg eine einzelne Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Körbecke einzubeziehen. Ziel der Satzung ist es, dem Bedarf in Körbecke nach weiteren Baugrundstücken in unmittelbarer Nachbarschaft zur vorhandenen Bebauung im Innenbereich entgegenzukommen und die o.g. Fläche einer Bebauungsmöglichkeit zuzuführen. Das Plangebiet schließt sich unmittelbar an die Bebauung an den Straßen Kreuztor, Bruchsweg und Breiter Weg an. Durch die geplante Erweiterung des Baugebiets können auch die vorhandenen Infrastrukturanlagen besser ausgelastet werden.

Aus diesem Anlass beabsichtigt die Orgelstadt Borgentreich eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu erlassen, um einzelne Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einzubeziehen. Mit dem Erlass der Satzung werden die im Geltungsbereich der Satzung liegenden Grundstücke in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Körbecke einbezogen und können somit grundsätzlich unter Beachtung der Vorschriften des § 34 BauGB bebaut werden.

Der Geltungsbereich der Satzung liegt im nordwestlichen Bereich des Stadtbezirks Körbecke südlich des Friedhofs und südlich der Straße Breiter Weg. Betroffen ist das Flurstück 1032 tlw. in der Flur 6, Gemarkung Körbecke.

Die Ergänzungssatzung „Am Kreuztore“ im Stadtbezirk Körbecke nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einschließlich der Planzeichnung, Begründung und textlichen Festsetzungen kann während der Dienststunden, in der

**Orgelstadt Borgentreich,
Am Rathaus 13,
Fachbereich III - Bauen und Stadtentwicklung,
Erdgeschoss, Zimmer 20, Tel.-Nr. 0 56 43 / 809 300
Fachbereich I – Vorzimmer, Obergeschoss, Zimmer 29, 0 56 43 / 809 113
34434 Borgentreich**

montags bis donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und freitags	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

von der Öffentlichkeit eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 und 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes.

Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsverpflichteten (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch

erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB.

Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Orgelstadt Borgentreich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. auf § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung.

Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Orgelstadt Borgentreich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borgentreich, den 02.06.2022

Nicolas Aisch
Bürgermeister